

# Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 13

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

#### IV. Quellenbuch zur Geschichte des Schweizerischen Taubstummenwesens.

Es geht der Vollendung in nächster Zeit entgegen. 1120 Seiten sind schon gedruckt und noch etwa 200 Seiten sind herzustellen, wofür jedoch das Geld ausgegangen ist. Daher wandte ich mich zum letzten Mal um finanzielle Unterstützung an unsern Verein und an die „Schweizerische Vereinigung für Anormale“. Beide Vereine können aber erst im nächsten Jahr darüber beschließen. Es ist zu hoffen, daß dieses von unsern Delegierten einst als offizielle Zentralsekretariatsarbeit anerkannte Werk nicht verleugnet, sondern weiter bis zum Schluß gefördert werde, auf welche Weise es auch sei.

### Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

#### Die Antworten der kantonalen Erziehungsdirektionen in Bezug auf das Obligatorium des Taubstummenunter- richts und Schlußfolgerungen.

Bearbeitet vom Zentralsekretär des S. F. f T.  
(Schluss.)

Waadt.

„Wir teilen Ihnen mit, daß im Kanton Waadt der Unterricht für Taubstumme obligatorisch ist.

Unser Institut in Moudon, die erste Anstalt für Taubstumme in der Schweiz, leistet namhafte Dienste allen protestantischen Taubstummen der französischen Schweiz.“

Wallis.

„In unserm Kanton sind sämtliche Taubstumme und Schwerhörige schulpflichtig, indem sie bildungsfähig sind und ihren regelmäßigen Unterricht erhalten.

Der Staat hat in Vouvry ein eigenes Gebäude käuflich erworben und voraussichtlich werden im Jahr 1929 sämtliche taubstummen und anormalen Kinder in dieser Anstalt untergebracht werden können.“

Zürich.

„In unserm Kanton sind auch die Taubstummen und Schwerhörigen schulpflichtig. Wir glauben, behaupten zu dürfen, daß unsere kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt und ihr Personal in jeder Hinsicht so gestellt sind, daß sie ihrer schwierigen Aufgabe in würdiger Weise gerecht zu werden vermögen.“

#### A. Schlußfolgerungen.

Sie kennen alle den Artikel 27 der Bundesverfassung von 1874 mit dem Wortlaut:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Hier spricht die Verfassung von keiner Ausnahme und es ist daher nicht einzusehen, warum da die taubstummen Kinder ausgeschlossen werden sollen, wie es leider mancherorts geschieht. Auch ist es ganz gewiß nicht im Sinne des Staates und seiner Gesetzgeber, die Anormalen sich selbst zu überlassen zum Schaden der menschlichen Gesellschaft und zu schwerer, immerwährender Belastung des Staates, der Gemeinden und der Familien. Denn die meisten dieser Ungeschulten müßten sonst als unnütze Bürger schon frühzeitig und dauernd versorgt und gepflegt werden. Wie wenig noch wird das alles bedacht!

Noch deutlicher geht die Schulpflicht auch für Anormale aus dem Art 275 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 hervor; derselbe lautet:

„Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

Auch der Artikel 284 desselben Gesetzbuches könnte einbezogen werden, er hat den Text:

„Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.“

Beinahe alle Kantone (eine Ausnahme macht z. B. Graubünden) anerkennen ausdrücklich oder stillschweigend, gestützt auf die oben erwähnten Gesetzesartikel, die Schulpflicht des taubstummen Kindes und führen sie nach Möglichkeit, aber noch immer nicht mit aller wünschbaren Strenge durch. Ja, viele Schulbehörden haben besondere dahinzielende Verordnungen und Weisungen erlassen.

Aber einige Kantone gestehen selbst und langjährige Erfahrungen von Taubstummenanstalts-Vorstehern und Taubstummenfürsorgern beweisen, daß

trotz der eidgenössischen Vorschriften für die allgemeine Schulpflicht, trotz kantonalen Einführungs- und Ergän-

zungsgesetze, die auch die Taubstummen-  
schulung ausdrücklich fordern und unter-  
stützen,

trotz wiederholten Verordnungen und An-  
weisungen von Schulbehörden und An-  
drohung von Maßregeln,  
noch immer taubstumme Kinder ohne jeden  
Unterricht aufwachsen!

Beispiele davon wird mein Quellenbuch erzählen.  
Wo fehlt es denn? Hauptgründe sind:

1. Falsche, kurzsichtige Elternliebe, die das Kind nicht aus dem Hause weggeben mag.
2. Die Kostenfrage, die den meisten Widerstand gegen die Anstaltsversorgung hervorruft.
3. Lässigkeit der Schulbehörden und ihre Scheu vor strengeren Maßregeln (siehe Beispiel von Glarus).

### B. Was ist nun zu tun?

Auf eidgenössischem Wege wird in absehbarer Zeit kaum etwas zu erreichen sein, sondern man muß sich vorderhand begnügen mit dem Artikel 27 der Bundesverfassung und 275 des Zivilgesetzbuches, obwohl an beiden Stellen eine Präzisierung höchst wünschenswert wäre in dem Sinne, daß dort gesagt werde, das beziehe sich auch auf die anormalen bildungsfähigen Kinder, und hier, daß die geistigen und körperlichen Gebrechen beim Namen genannt werden, beides um den Behörden eine kräftigere Handhabe zu bieten bei Verstößen gegen diese Artikel und um von vornherein jeden Vorwand, jede Ausrede zu verunmöglichen.

Was aber ließe sich bei den derzeitigen Verhältnissen noch erstreben?

1. Wenn die Bundesverfassung die Schulung der Kinder anbefiehlt und dabei von keiner Ausnahme spricht, wenn das Zivilgesetzbuch die angemessene Ausbildung der anormalen bildungsfähigen Kinder fordert, so ist es klar, daß die Kantone auch für den Taubstummenunterricht zu sorgen haben. Denn die Taubstummenschule ist ja nichts anderes als eine Ergänzung der Volksschule, eine der Hilfsschulen, die ja auch vom Staat unterstützt werden.

Eine weitere Konsequenz wäre die, daß alsdann die Bundessubvention für die Primarschulen auch den Taubstummenschulen zugute kommen sollte. Würde dies geschehen, so fiel einer der wichtigsten Hauptgründe für Nichtanmeldung taubstummer Kinder für die Anstalt dahin. Denn aus dieser Subvention könnten

Beiträge für die Ausbildung solcher Kinder entrichtet werden. — Bemühen wir uns also für allgemeine Anerkennung der Taubstummenschule als einen Teil der Volksschule und um Erhalt der Bundessubvention für dieselbe!

2. Bitter nötig wäre ferner die strengere Durchführung der vorhandenen einschlägigen Gesetze und strikte Anwendung derselben Maßregeln wie bei Nichtbesuch der Primarschule durch normale Kinder.

Zu diesem Zweck sollten die Schulbehörden angewiesen werden, — vielleicht durch Aufnahme betreffender Paragraphen in die kantonalen Schulgesetze, wo dies noch nicht geschehen, — alljährlich eine Liste aller schulpflichtig gewordenen Kinder ohne Ausnahme anfertigen zu lassen, dann die Anormalen und für die gewöhnliche Volksschule Untauglichen auszuscheiden in Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Epileptische und dergl. und unausgesetzt strengstens darüber zu wachen, daß die Bildungsfähigen davon einer Spezial-Erziehungsanstalt überwiesen werden.

Es war bisher ein großer und verhängnisvoller Fehler, daß die Nichttauglichen für die Volksschule einfach von der Anmeldeliste gestrichen wurden, und daß man sich dann nicht weiter um sie bekümmerte! Dieser Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Schulbehörden sollte ein Riegel geschoben werden.

Auf diesen zwei Wegen könnte man meines Erachtens am ehesten und raschesten zu unserm Ziel gelangen:

Kein einziges bildungsfähiges taubstummes Kind bleibe ungeschult!



## Die 2. Halbjahrs-Nachnahme (Fr. 2. 70) für Juli bis Dezember 1929 kommt

für diejenigen, die bis zum 15. Juli nicht von selbst den Betrag uns direkt einsenden.

Junger, flinker

Arbeiter

auf Kleinstücke kann sofort eintreten, bei Jakob Eggenberger, Schneiderm., Grabs (St. Gallen).